

Rahmenbestimmungen für die Maturaarbeit

vom 22. April 2002

Die Kantonsschulkommission, des Kantons Obwalden

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe i der Kantonsschulverordnung vom 11. Oktober 1984¹,

beschliesst:

Art. 1 *Rechtliche Grundlagen*

Die rechtlichen Grundlagen bilden das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) vom 16. Januar 1995/15. Februar 1995 Art. 10 und Art. 15 sowie das Reglement über die Maturitätsprüfungen im Kanton Obwalden vom 22. April 1997.

Art. 2 *Aufgaben der Projektleitung*

Für die Durchführung der Maturaarbeit ist die Projektleitung (Projektleiter respektive Projektleiterin Maturaarbeit und ein Vertreter der Schulleitung) zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Projektleitung organisiert und koordiniert den Ablauf der Maturaarbeit.
- b. Sie erlässt den verbindlichen „Leitfaden zur Maturaarbeit an der Kantonsschule Obwalden“. Der Leitfaden legt die Elemente der Begleitung und der Beurteilung so wie das Beurteilungsverfahren fest. Er enthält den verbindlichen Terminplan, der im Rahmen der Vorgaben der Schulleitung erstellt wird.
- c. Sie sorgt für die Einführung der Schülerinnen und Schüler in den „Leitfaden zur Maturaarbeit an der Kantonsschule Obwalden“.
- d. Sie bewilligt die gewählten Themen in Absprache mit dem Coach und den betroffenen Schülerinnen und Schülern.
- e. Sie macht die schriftliche Vereinbarung zwischen Schülerinnen resp. Schülern und Coach durch Unterschrift rechtsgültig.
- f. Sie entscheidet in den Bereichen Termine, Dispensen und Finanzen über Ausnahmegewilligungen auf schriftlichen, vom Coach bestätigten Antrag der Schülerinnen und Schüler.
- g. Sie organisiert den Präsentationstag.
- h. Sie archiviert und registriert die Maturaarbeit.

Art. 3 *Aufgaben der Schülerinnen und Schüler*

Die Schülerinnen und Schüler haben folgende Aufgaben:

- a. Sie erarbeiten ein selbst gewähltes Thema und bringen es innerhalb eines vorgegebenen zeitlichen Rahmens zum Abschluss.
- b. Sie formulieren innerhalb des Themas eine anspruchsvolle Fragestellung (Leitfrage).
- c. Sie setzen sich analytisch und methodisch mit dieser Fragestellung auseinander, indem sie sich selbstständig Informationen beschaffen, die sich auf mehrere Quellen abstützen und setzen dabei Arbeitsinstrumente gezielt ein (Theorie).
- d. Sie führen eine eigenständige Untersuchung (Feldarbeit) durch und werten sie aus.

- e. Sie stellen die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse sprachlich wie formal korrekt und übersichtlich dar (Dokumentation).
- f. Sie begleiten den persönlichen Arbeitsprozess kritisch und dokumentieren ihn schriftlich (Journal).
- g. Sie realisieren eine der gesamten Projektarbeit gerecht werdende, wahrnehmbare Darstellungsform mit kommunikativem Wert (Produkt).
- h. Sie legen in einem Referat die Thesen und Erkenntnisse dar, beschreiben und begründen gewählte Vorgehensweisen und evaluieren das gesamte Projekt (Präsentation).

Art. 4 *Form der Maturaarbeit*

¹ Die Maturaarbeit ist eine schriftliche oder schriftlich kommentierte, prozesshafte Projektarbeit.

² Sie besteht aus einem Vorkonzept, einem Konzept, einer Dokumentation mit Theorie und Feldarbeit, einem Produkt und einer mündlichen Präsentation.

³ Sie ist zeitlich in Phasen gegliedert, deren Termine im jeweils geltenden „Leitfaden zur Maturaarbeit an der Kantonsschule Obwalden“ verbindlich festgelegt sind.

⁴ Sie wird durch ein Journal nach den Richtlinien des jeweils geltenden „Leitfaden zur Maturaarbeit der Kantonsschule Obwalden“ begleitet.

Art. 5 *Zeitrahmen*

Die Maturaarbeit wird in den letzten beiden Jahren vor der Matura durchgeführt. Details sind im jeweiligen „Leitfaden zur Maturaarbeit der Kantonsschule Obwalden“ verbindlich geregelt.

Art. 6 *Mentorat*

¹ Jede Maturaarbeit wird von einer Lehrperson (Coach) betreut.

² Die Schülerinnen und Schüler bemühen sich mit einem Vorkonzept um einen Coach.

³ Der Coach bestimmt bis zum Abschluss der Konzeptphase eine Co-Referentin oder einen Co-Referenten für die Beurteilung der Arbeit.

⁴ Der Coach und die Co-Referentin resp. der Co-Referent bilden zusammen das Mentorat.

⁵ Alle Lehrpersonen der Kantonsschule Obwalden sind verpflichtet, Coaching von Maturaarbeiten anzunehmen.

⁶ Lehrpersonen können in begründeten Fällen das Coaching bestimmter Maturaarbeitsthemen ablehnen.

⁷ Eine Lehrperson darf gleichzeitig nicht mehr als fünf Arbeiten coachen.

⁸ Zwischen den Schülerinnen und Schüler einerseits und dem Coach andererseits wird für die Dauer der Maturaarbeit eine Vereinbarung getroffen.

⁹ Falls eine Schülerin oder ein Schüler keinen Coach findet, wird in Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler der Coach durch die Projektleitung bestimmt.

¹⁰ Die Arbeit des Mentorats wird entschädigt.

Art. 7 *Themenwahl*

¹ Die Schülerinnen und Schüler bestimmen das Thema ihrer Maturaarbeit grundsätzlich selbst. Bedingung für die Durchführung der Arbeit ist, dass eine Lehrperson bereit ist, sie zu betreuen.

² Bei einer Wiederholung der Maturaarbeit muss auf jeden Fall ein neues Thema gewählt und eine neue Vereinbarung mit einem Coach abgeschlossen werden.

³ Die gleiche Regelung wie unter Art. 6, Abs.9 gilt auch für die Themenwahl. Sollte keine einvernehmliche Themenwahl zustande kommen oder ist das Thema aus anderen Gründen für die Schule nicht akzeptabel, bestimmt die Projektleitung, in Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler, das Thema.

⁴ Es besteht für die Schülerinnen und Schüler weder Anspruch auf ein bestimmtes Thema noch Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung der Maturaarbeit.

⁵ Das gewählte Thema muss dem Bildungsziel des Gymnasiums gemäss MAR Art. 5 entsprechen.

⁶ Das Thema ist so festzulegen, dass es im Rahmen des verlangten Umfangs behandelt werden kann.

⁷ Das Thema der Arbeit muss eigene Untersuchungsmöglichkeiten eröffnen und darf keine blossе Zusammenfassung von Sekundärliteratur sein.

⁸ Die Maturaarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit (max. 3 Personen) erstellt werden, sofern der Coach einverstanden ist.

Art. 8 *Bewertung*

¹ Die Bewertungskriterien für die Maturaarbeit sind im „Leitfaden zur Maturaarbeit an der Kantonsschule Obwalden“ enthalten und werden zu Beginn der Maturaarbeit bekannt gegeben.

² Bei einer Gruppenarbeit erhalten alle Gruppenmitglieder die gleiche Note, wenn nicht im voraus eine transparente Arbeitsteilung deklariert wurde.

³ Die einzelnen Phasen der Maturaarbeit werden, nach vorgegebener Gewichtung, schriftlich beurteilt und mit einer Note bewertet. 1 ist die tiefste und 6 die höchste Note.

⁴ Die Bewertung der einzelnen Phasen der Maturaarbeit erfolgt, nach Abschluss der Phase, in gerundeten Zehntel-Noten, ebenso die Präsentation und die Gesamtbewertung der Maturaarbeit.

⁵ Nach Abschluss einer Phase sind Nachbesserungen innerhalb von 10 Tagen seit der Rückmeldung durch den Coach grundsätzlich möglich. Sie haben aber keine Notenkorrektur zur Folge. Eine Nachbesserung nach Abgabe der Maturaarbeit ist nicht möglich.

⁶ Der Coach legt in Absprache mit der Co-Referentin oder dem Co-Referent (Mentor) die Gesamtnote fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der einzelnen Phasen gemäss Leitfaden.

⁷ Der Titel der Maturaarbeit und die Gesamtnote werden ins Maturazeugnis eingetragen.

⁸ Eine genügende Gesamtnote von mindestens 4.0 ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Maturitätsprüfung.

⁹ Liegt die Gesamtnote unter 4.0, so hat dies eine Wiederholung der 6. Klasse zur Folge.

Art. 9 *Betrug*

¹ Bei Unredlichkeit wird die Maturaarbeit als ungenügend beurteilt.

² Als Unredlichkeit gilt, was im Zusammenhang mit der Maturaarbeit nicht von der Schülerin/dem Schüler selbst erarbeitet und nicht als Fremdarteil deklariert ist.

Art. 10 *Inkrafttreten*

Diese Rahmenbestimmungen ersetzen die Rahmenbestimmungen vom 15. Juni 1997 und treten auf 1. August 2002 in Kraft.

Sarnen, 22. April 2002

Im Namen der Kantonsschulkommission
Der Präsident: Hans Hofer
Der Sekretär: Hugo Odermatt